



Niederschrift über die 9. Sitzung des Marktgemeinderates am Mittwoch, 25. Mai 2016 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

- 1. Satzungsrecht Wasserversorgung;
Anpassung der Beitragssätze wegen bevorstehendem technischen Abschluss der
Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen;
Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des
Marktes Thüngen;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Nach der Rechtsprechung muss mit dem Erlass einer Verbesserungsbeitragssatzung die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung angepasst werden. Der erhöhte Herstellungsbeitrag ist dann für die nach Inkrafttreten der Satzung maßgeblichen Beitragsfälle anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung müssen die maßgeblichen beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen in der Verbesserungsbeitragssatzung und in Herstellungsbeitragssatzung identisch sein. Da der Marktgemeinderat beschlossen hat, gegenüber der Kalkulation von 2011 die beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen um die gewerblichen Bauflächen im Baugebiet „Am Kies I“ zu reduzieren, war zunächst die Kalkulation aus dem Jahr 2011 entsprechend anzupassen. Danach ergibt sich ein modifizierter Beitragssatz von 0,44 € pro m² Grundstücksfläche und 3,10 € pro m² Geschossfläche. Auf diese Beiträge sind dann die Beiträge der Verbesserungsbeitragssatzung hinzu zu addieren. Somit ergibt sich ein neuer Herstellungsbeitrag von 1,14 €/m² Grundstücksfläche und 8,03 €/m² Geschossfläche.

Diese Beträge sind in dem vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Thüngen:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Thüngen vom 00.05.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Thüngen (nachfolgend "Gemeinde" genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche

herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,14 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,03 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Soweit die Wasserzähler noch auf Nenndurchfluss geeicht sind (vgl. § 77 Eichordnung), wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler verrechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	30,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	42,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	30,00 €/Jahr
über	10 m ³ /h	42,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 3,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Abrechnungszeitraum ist der 01.10. – 30.09. eines Jahres.

(2) Auf die Gebührenschuld sind (zum 30.11., 31.12., 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07. und 31.08. jeden Jahres) Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thüngen, den 00.05.2016

Markt Thüngen



Strifsky
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Thüngen:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Thüngen vom 00.05.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Thüngen (nachfolgend "Gemeinde" genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung

auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,14 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,03 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Soweit die Wasserzähler noch auf Nenndurchfluss geeicht sind (vgl. § 77 Eichordnung), wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler verrechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	30,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	42,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	30,00 €/Jahr
über	10 m ³ /h	42,00 €/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 3,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Abrechnungszeitraum ist der 01.10. – 30.09. eines Jahres.

(2) Auf die Gebührenschild sind (zum 30.11., 31.12., 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07. und 31.08. jeden Jahres) Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen

– auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thüngen, den 00.05.2016

Markt Thüngen



Strifsky

1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

2. Satzungsrecht Wasserversorgung; Anpassung der Beitragssätze wegen bevorstehendem technischen Abschluss der Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen; Neufassung der Verbesserungsbeitragssatzung zur Wasserabgabesatzung; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Verwaltung nimmt Bezug auf die ausführliche Beratung dieses Tagesordnungspunktes in der nichtöffentlichen Sitzung am 23.05.2016 und fasst die Sach- und Rechtslage nochmals zusammen wie folgt:

Die technische Fertigstellung der Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahme der Wasserversorgungsanlage des Marktes Thüngen steht kurz vor dem Abschluss. Es zeichnen sich Mehrkosten von mindestens 255.000,00 €, voraussichtlich insgesamt rund 285.000,00 € ab. In der Verbesserungsbeitragssatzung vom 11.04.2015 wurden endgültige Beitragssätze normiert. Wenn die Mehrkosten (ganz- oder teilweise) über Verbesserungsbeiträge refinanziert werden sollen, muss vor dem technischen Abschluss der Baumaßnahme eine entsprechend geänderte bzw. neue Verbesserungsbeitragssatzung erlassen und bekannt gemacht werden.

Bei der Kalkulation der Verbesserungsbeiträge im Jahr 2011 wurde vom Marktgemeinderat beschlossen, dass rund 80 % der Investitionskosten über Verbesserungsbeiträge, die übrigen Kosten über Gebühren refinanziert werden sollen. Die Verwaltung schlägt daher vor, auch die Mehrkosten im gleichen Verhältnis zu refinanzieren. Einen entsprechenden Beschluss hat der Marktgemeinderat in der Sitzung am 23.05.2016 gefasst. Dieser Beschluss ist in öffentlicher Sitzung zu bestätigen.

Ferner wurde in der Sitzung am 23.05.2016 beschlossen, aufgrund aktueller Entwicklungen die beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen gegenüber dem Ansatz aus dem Jahr 2011 zu ändern. Da im Baugebiet „Am Kies I“ die dort ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen in den nächsten 7 Jahren nicht erschlossen werden, weil keine Nachfrage nach gewerblichen Bauplätzen vorliegt und ohne diese Bauflächen die tiefbautechnische Erschließung nicht finanzierbar ist, werden die entsprechenden Flächen bei der jetzt vorzunehmenden Kalkulation außer Acht gelassen. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Sitzung am 23.05.2016 gefasst und ist jetzt nochmals in öffentlicher Sitzung zu bestätigen.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:

Der Marktgemeinderat beschließt, die bei der Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgung entstanden Kosten in Höhe von 1.452.000,00 € über Verbesserungsbeiträge, die darüber hinaus angefallenen Kosten über Gebühren zu refinanzieren.

Beschlussvorschlag 2:

Die beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen werden gegenüber der Kalkulation aus dem Jahr 2011 geändert. Die bisher angesetzten gewerblichen Bauflächen im Baugebiet „Am Kies I“ (anteilige Grundstücks- und Geschossflächen) fallen weg, da dieses Baugebiet in den nächsten 7 Jahren nicht erschlossen wird.

Weitere Erläuterung der Verwaltung

In § 1 des Entwurfs der Verbesserungsbeitragssatzung, die dem Gemeinderat vorliegt, wurde der Beschrieb der Baumaßnahme entsprechend der tatsächlichen Bauausführung ergänzt.

Unter Berücksichtigung der beiden vorgenannten Beschlüsse wurde der neue Beitragssatz kalkuliert. Dieser beträgt pro m² Grundstücksfläche 0,70 €, pro m² Geschossfläche 4.93 €. Insoweit wird auf die in der Sitzung am 23.05.2016 vorgelegten und erläuterten Kalkulationen verwiesen. Die vorstehend genannten Beitragssätze ergeben sich aus Variante 2 b.

Der Entwurf der Satzung wird vorgetragen.

Beschlussvorschlag 3:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgung des Marktes Thüngen (VES-WAS Th):

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Wasserversorgung des Marktes Thüngen**

(VES-WAS Th)

vom 00.05.2016

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Thüngen (nachfolgend "Gemeinde" genannt) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und

Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Kosten der Studie des Tiefbautechnischen Büros Köhl Würzburg GmbH, Konradstr. 9, 97072 Würzburg, vom März 2007, für die Neuordnung der Wasserversorgung des Marktes Thüngen

Folgende Varianten wurden untersucht:

- Variante 1 – Versorgung über die Stadtwerke Karlstadt
- Variante 2 – Eigenwasserversorgung über neuen Tiefbrunnen ohne Aufbereitung
- Variante 3 – Eigenwasserversorgung über neuen Tiefbrunnen mit Aufbereitung
- Variante 4 – Sanierung vorhandener Brunnen „Im Ried“ mit Notversorgung über Stadtwerke Karlstadt

2. Kosten zur Abklärung der Umsetzungsmöglichkeit der Variante 2 durch die Erstellung hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Untersuchungen:

- Untersuchungsbericht zur Standortsuche für einen neuen Brunnen in den Flurlagen Affental und Forstberg der Gartiser & Piewak GmbH, Ingenieurbüro für Hydrogeologie und Umweltschutz, Schützenstraße 5, 96047 Bamberg, vom 24.10.2008
- Bewertung der Erschließungsmöglichkeit am Standort der vorhandenen Versuchsbohrung „VB 5“ auf Fl. Nr. 4446, mit Durchführung eines Kurzbohrversuches mit Abschlussprobung der Gartiser & Piewak GmbH, Ingenieurbüro für Hydrogeologie und Umweltschutz, Schützenstraße 5, 96047 Bamberg, vom 13.01.2009
- Abschlussbericht zur Untersuchung der Standortsuche eines neuen Brunnen der Gartiser & Piewak GmbH, Ingenieurbüro für Hydrogeologie und Umweltschutz, Schützenstraße 5, 96047 Bamberg, vom 26.10.2009
- Bericht über geophysikalische Untersuchungen (geoelektrische Widerstandsmessungen im Rahmen der Standortsuche für einen neuen Brunnen) vom September bis November 2008 und März bis April 2009 in der Flurlage Affental und Forstberg durch Herrn Prof. Dr. Dr. habil. Kord Ernstson, Büro für geophysikalische Messungen, Am Judengarten 23, 97204 Höchberg
- Kurzbericht über die Untersuchungen (fernsehteknische Ausleuchtung, geophysikalisch-produkttechnische Messungen, Wasseranalysen) im vorhandenen Brunnen „Im Ried“ durch die Genesis Umwelt Consult GmbH & Co. KG, Eisentrautstr. 2, 91126 Schwabach, vom 20.01.2010
- Weitere Standortsuche (Untersuchungen) eines neuen Tiefbrunnens im Bereich des Werntales nahe der vorhandenen Brunnen der Stadtwerke Karlstadt und des Markt Thüngen durch die Genesis Umwelt Consult GmbH & Co. KG, Eisentrautstr. 2, 91126 Schwabach

3. Wassererkundungsmaßnahmen im Werntal auf der Flur Nr. 770

- Geophysikalische und hydrogeologische Messungen
- Erstellung einer Versuchsbohrung VB 1 auf Fl. Nr. 770
- Diverse Pumpversuche
- Rückbau, Verschließen der Versuchsbohrung

4. Neubau Betriebsgebäude für Aufbereitungsanlage auf dem Grundstück des Gemeindebauhofes, Flur Nr. 463/3

- Neubau eines Betriebsgebäudes (Wasserwerk) bestehend aus Erdgeschoss mit offenem Dachgeschoss; Gebäudegröße: Länge 13,30 m, Breite 10,30 m, Höhe 6,80 m.
- Bodenplatte aus Stahlbeton und Dämmplatten. Das Gebäude selbst wird in Fertigbauweise (Stahlkonstruktion) erstellt. Die Außenwände und das Dach sind aus Sandwichelementen, Außen- und Innenschale aus verzinktem, beschichtetem Feinblech, Zwischenraum gedämmt (Hartschaum)
- Im Erdgeschoss zusätzlich ein Büroraum (Elektroschaltwarte)
- Neubau einer Zufahrtsstraße zum Gebäude in Asphaltbauweise auf der Flur Nr. 463/3

5. Neubau Trinkwasseraufbereitungsanlage (Anlagenbau, Verfahrenstechnik im Betriebsgebäude)

- Neubau einer Umkehrosmoseanlage zur Nitratentfernung
- Neubau einer physikalischen Entsäuerungsanlage aus Edelstahl
- Neubau eines Zwischenbehälters aus Edelstahl mit zwei Pumpenaggregaten; Förderleistung 8 l/s, Förderhöhe 5 m
- Neubau Reinwasserspeicher aus Edelstahl, Volumen = 2 x 23 m³
- Neubau von zwei Pumpenaggregaten, die zum vorhandenen Hochbehälter fördern; Förderleistung je 8 l/s, Förderhöhe 90 m
- Neubau UV - Entkeimungsanlage
- Neubau von Edelstahlrohrleitungen im Gebäude, die sämtliche Aggregate miteinander verbinden (Zulaufleitung, Entnahmeleitung, Grundablass- und Überlaufleitung, Konzentratableitung)
- Neubau Lüftungsanlage, bestehend aus Be- und Entlüftungsanlage; Rohrleitung aus Edelstahl mit Wetterschutzgitter und Luftfilter
- Neubau der gesamten EMSR-Technik zur Steuerung der gesamten Wasserversorgungsanlagen mit Anbindung der Außenstationen (Hochbehälter und Tiefbrunnen) mittels Funkfernsteuerung

6. Neubau – Rohrleitungsbau

- Zubringerleitung (Rohwasser) vom Tiefbrunnen „Im Ried“, Fl. Nr. 521, bis zur Aufbereitungsanlage auf dem Grundstück des Bauhofes, Fl. Nr. 463/3, einschließlich parallel verlegtem Stromkabel in einem Leerrohr,
1 x PE-HD, PE100, SDR17, da 160 = Trinkwasserleitung, Länge 320 m
1 x PE-HD, PE80, SDR17,6, da 110 = Leerrohr für Stromkabel, Länge 320 m
1 x Stromkabel NYY-J – 5 x 25 mm², Länge 320 m
- Zubringerleitung (Reinwasser) von der Aufbereitungsanlage (Fl. Nr. 463/3) bis Ortsnetz in der Hauptstraße (Fl. Nr. 465 = Zufahrt zum Bauhof) einschließlich parallel verlegtem

Strom- und Telekomkabel in einem jeweils separaten Leerrohr
1 x PE-HD, PE100, SDR11, da 180 = Trinkwasserrohrleitung, Länge 65 m
1 x PE-HD, PE80, SDR17,6, da 110 = Leerrohr für Stromkabel, Länge 45 m
1 x Leerrohr DN 50 = Telekomkabel, Länge 30 m
1 x Stromkabel NYY-J 5 x 50 mm², Verlegung im Leerrohr, Länge 45 m
1 x Telekomkabel, Verlegung im Leerrohr, Länge 30 m

- Entwässerungsleitung DN 300 PP, Länge 60 m bzw. DN150 PP, Länge 7 m (Ableitung Konzentratwasser, Oberflächen- und Drainagewasser) vom Betriebsgebäude Fl. Nr. 463/3 bis zur Einleitung in die Wern (östlich der Wernbrücke der Heßlarer Straße)

7. Umbau – Tiefbrunnen „Im Ried“

- Erneuerung der Tiefbrunnenpumpe; Förderleistung 8 l/s, Förderhöhe 25 m.
- Neubau Freiluftschrank mit integrierter Steuerung (FU) der Pumpe

8. Generalsanierung, Hochbehälter auf Flur Nr. 1170

- Säubern der alten Putzflächen, der Innenwände und der Deckenflächen im Betriebsgebäude und im Rohrkeller mit neuem Anstrich
- Entfernung der alten Beschichtungen in den zwei Wasserkammern (Chlorkautschuk)
- Diverse Abbrucharbeiten (Fliesen, Estrich, Zwischenwand)
- Neubeschichtung beider Wasserkammern (Wand-, Boden- und Deckenflächen)
- Putz- und Malerarbeiten im Betriebsgebäude und im Rohrkeller
- Erneuerung der Rohrinstallation im Rohrkeller (Zulaufleitung, Entnahmeleitung, Grundablass- und Überlaufleitung) aus Edelstahl incl. der benötigten Armaturen
- Abschottung der Wasserkammern durch neue Edelstahlelemente mit Glasfüllung
- Neubau Lüftungsanlage, bestehend aus Be- und Entlüftungsanlage, Rohrleitung aus Edelstahl mit Wetterschutzgitter und Luftfilter
- Abbau der alten Zaunanlage und Neubau einer neuen Einfriedung (Stabgitterzaun) um das Hochbehältergelände; Länge ca. 100 m, Höhe 2 m, mit 2-flügeliger Toranlage und 1-flügeliger Türanlage
- Neubau Treppenanlage von der Straße „Burgsteig“ bis zum Hochbehältereingang
- Sanierung des vorhandenen Flachdaches
- Erneuerung bzw. Sanierung der Erdanschüttung
- Erneuerung der Grundablass- und Überlaufleitung vom Hochbehälter bis zum vorh. Kontrollschacht
- Neubau der Elektrotechnik
- Aufgrund der niedrigen Druckfestigkeit und der schlechten Haftzugwerte in beiden Wasserkammern mussten Edelstahlgittermatten (Putzträger) aufgebracht werden. Auf diese wurde der Mörtel eingespritzt. Die Edelstahlgittermatten wurden mit der

vorhandenen Betonfläche rückwärtig verankert. Die Matten wurden mit einer Schichtstärke von 10 mm eingebettet. Danach erfolgte die Endbeschichtung.

- Erneuerung der Wasserleitung DN 150 (GGG) vom Hochbehälter Rohrkeller bis zur vorhandenen Wasserleitung, welche in der Straße „Burgsteig“ liegt.
- Außenabdichtung der runden Wasserkammer-Behälterdecken. Eine EPDM-Abdichtung kam zur Ausführung. Bei beiden Wasserkammern musste das Erdreich entfernt, die Abdichtung aufgebracht und wiederum das Erdreich eingebaut werden.

9. Notversorgung über die Stadtwerke Karlstadt

- Neubau einer Zubringerleitung (Rohwasser) vom Tiefbrunnen HP3 der Stadtwerke Karlstadt (Fl. Nr. 519) bis zum Tiefbrunnen „Im Ried“ (Fl. Nr. 521)
1 x PE-HD, PE100, SDR 17, da160, Länge 220 m
- Anbindung der Rohrleitung an den vorhandenen Tiefbrunnen HP3 (Fl. Nr. 519) der Stadtwerke Karlstadt und Anpassung der Steuerung im Wasserwerk Thüngen
- Umbau der Steuerung im Tiefbrunnen HP 3 (Fl. Nr. 519) der Stadtwerke Karlstadt
- Neubau Trenn-, Spül- und Entleerungsschacht neben dem Tiefbrunnen „Im Ried“ (Fl. Nr. 521)

10. Generalsanierung des vorhandenen Tiefbrunnen „Im Ried“

- Abriss der alten Brunnenstube
- Überbohrung der alten Brunnenverrohrung
- Neuausbau des Brunnens (Sperrrohr, Vollrohr, Filterrohr)
- Neubau Betriebsgebäude
- Neubau der Rohrleitungen aus Edelstahl im Betriebsgebäude
- Neubau der Elektrotechnik
- Einfriedung des Betriebsgebäudes bzw. der Wasserschutzzone I mit Stabgitterzaun;
Länge 80 m, Höhe 2 m, mit Toranlage
- Zugang zum Tiefbrunnen (Vorplatz) mit Rasengittersteinen pflastern

(Anmerkung: Alle genannten Fl. Nrn. liegen in der Gemarkung Thüngen)

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. ⁵Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. ⁶Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,70 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,93 €. |

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thüngen, 00.05.2016



Lorenz Strifsky

1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die bei der Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgung entstandenen Kosten in Höhe von 1.452.000,00 € über Verbesserungsbeiträge, die darüber hinaus angefallenen Kosten über Gebühren zu refinanzieren.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Beschluss:

Die beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen werden gegenüber der Kalkulation aus dem Jahr 2011 geändert. Die bisher angesetzten gewerblichen Bauflächen im Baugebiet „Am Kies I“ (anteilige Grundstücks- und Geschossflächen) fallen weg, da dieses Baugebiet in den nächsten 7 Jahren nicht erschlossen wird.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgung des Marktes Thüngen (VES-WAS Th):

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Wasserversorgung des Marktes Thüngen**

(VES-WAS Th)

vom 00.05.2016

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Thüngen (nachfolgend "Gemeinde" genannt) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Kosten der Studie des Tiefbautechnischen Büros Köhl Würzburg GmbH, Konradstr. 9, 97072

Würzburg, vom März 2007, für die Neuordnung der Wasserversorgung des Marktes Thüngen

Folgende Varianten wurden untersucht:

- Variante 1 – Versorgung über die Stadtwerke Karlstadt
- Variante 2 – Eigenwasserversorgung über neuen Tiefbrunnen ohne Aufbereitung
- Variante 3 – Eigenwasserversorgung über neuen Tiefbrunnen mit Aufbereitung

- Variante 4 – Sanierung vorhandener Brunnen „Im Ried“ mit Notversorgung über Stadtwerke Karlstadt

2. Kosten zur Abklärung der Umsetzungsmöglichkeit der Variante 2 durch die Erstellung hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Untersuchungen:

- Untersuchungsbericht zur Standortsuche für einen neuen Brunnen in den Flurlagen Affental und Forstberg der Gartiser & Piewak GmbH, Ingenieurbüro für Hydrogeologie und Umweltschutz, Schützenstraße 5, 96047 Bamberg, vom 24.10.2008
- Bewertung der Erschließungsmöglichkeit am Standort der vorhandenen Versuchsbohrung „VB 5“ auf Fl. Nr. 4446, mit Durchführung eines Kurzbohrversuches mit Abschlussprobung der Gartiser & Piewak GmbH, Ingenieurbüro für Hydrogeologie und Umweltschutz, Schützenstraße 5, 96047 Bamberg, vom 13.01.2009
- Abschlussbericht zur Untersuchung der Standortsuche eines neuen Brunnen der Gartiser & Piewak GmbH, Ingenieurbüro für Hydrogeologie und Umweltschutz, Schützenstraße 5, 96047 Bamberg, vom 26.10.2009
- Bericht über geophysikalische Untersuchungen (geoelektrische Widerstandsmessungen im Rahmen der Standortsuche für einen neuen Brunnen) vom September bis November 2008 und März bis April 2009 in der Flurlage Affental und Forstberg durch Herrn Prof. Dr. Dr. habil. Kord Ernstson, Büro für geophysikalische Messungen, Am Judengarten 23, 97204 Höchberg
- Kurzbericht über die Untersuchungen (fernsehtechnische Ausleuchtung, geophysikalisch-produkttechnische Messungen, Wasseranalysen) im vorhandenen Brunnen „Im Ried“ durch die Genesis Umwelt Consult GmbH & Co. KG, Eisentrautstr. 2, 91126 Schwabach, vom 20.01.2010
- Weitere Standortsuche (Untersuchungen) eines neuen Tiefbrunnens im Bereich des Werntales nahe der vorhandenen Brunnen der Stadtwerke Karlstadt und des Markt Thüngen durch die Genesis Umwelt Consult GmbH & Co. KG, Eisentrautstr. 2, 91126 Schwabach

3. Wassererkundungsmaßnahmen im Werntal auf der Flur Nr. 770

- Geophysikalische und hydrogeologische Messungen
- Erstellung einer Versuchsbohrung VB 1 auf Fl. Nr. 770
- Diverse Pumpversuche
- Rückbau, Verschließen der Versuchsbohrung

4. Neubau Betriebsgebäude für Aufbereitungsanlage auf dem Grundstück des Gemeindebauhofes, Flur Nr. 463/3

- Neubau eines Betriebsgebäudes (Wasserwerk) bestehend aus Erdgeschoss mit offenem Dachgeschoss; Gebäudegröße: Länge 13,30 m, Breite 10,30 m, Höhe 6,80 m.
- Bodenplatte aus Stahlbeton und Dämmplatten. Das Gebäude selbst wird in Fertigbauweise (Stahlkonstruktion) erstellt. Die Außenwände und das Dach sind aus Sandwichelementen,

Außen- und Innenschale aus verzinktem, beschichtetem Feinblech, Zwischenraum gedämmt (Hartschaum)

- Im Erdgeschoss zusätzlich ein Büroraum (Elektroschaltwarte)
- Neubau einer Zufahrtsstraße zum Gebäude in Asphaltbauweise auf der Flur Nr. 463/3

5. Neubau Trinkwasseraufbereitungsanlage (Anlagenbau, Verfahrenstechnik im Betriebsgebäude)

- Neubau einer Umkehrosmoseanlage zur Nitratentfernung
- Neubau einer physikalischen Entsäuerungsanlage aus Edelstahl
- Neubau eines Zwischenbehälters aus Edelstahl mit zwei Pumpenaggregaten;
Förderleistung 8 l/s, Förderhöhe 5 m
- Neubau Reinwasserspeicher aus Edelstahl, Volumen = 2 x 23 m³
- Neubau von zwei Pumpenaggregaten, die zum vorhandenen Hochbehälter fördern;
Förderleistung je 8 l/s, Förderhöhe 90 m
- Neubau UV - Entkeimungsanlage
- Neubau von Edelstahlrohrleitungen im Gebäude, die sämtliche Aggregate miteinander verbinden (Zulaufleitung, Entnahmeleitung, Grundablass- und Überlaufleitung, Konzentratableitung)
- Neubau Lüftungsanlage, bestehend aus Be- und Entlüftungsanlage; Rohrleitung aus Edelstahl mit Wetterschutzgitter und Luftfilter
- Neubau der gesamten EMSR-Technik zur Steuerung der gesamten Wasserversorgungsanlagen mit Anbindung der Außenstationen (Hochbehälter und Tiefbrunnen) mittels Funkfernsteuerung

6. Neubau – Rohrleitungsbau

- Zubringerleitung (Rohwasser) vom Tiefbrunnen „Im Ried“, Fl. Nr. 521, bis zur Aufbereitungsanlage auf dem Grundstück des Bauhofes, Fl. Nr. 463/3, einschließlich parallel verlegtem Stromkabel in einem Leerrohr,
1 x PE-HD, PE100, SDR17, da 160 = Trinkwasserleitung, Länge 320 m
1 x PE-HD, PE80, SDR17,6, da 110 = Leerrohr für Stromkabel, Länge 320 m
1 x Stromkabel NYY-J – 5 x 25 mm², Länge 320 m
- Zubringerleitung (Reinwasser) von der Aufbereitungsanlage (Fl. Nr. 463/3) bis Ortsnetz in der Hauptstraße (Fl. Nr. 465 = Zufahrt zum Bauhof) einschließlich parallel verlegtem Strom- und Telekomkabel in einem jeweils separaten Leerrohr
1 x PE-HD, PE100, SDR11, da 180 = Trinkwasserrohrleitung, Länge 65 m
1 x PE-HD, PE80, SDR17,6, da 110 = Leerrohr für Stromkabel, Länge 45 m
1 x Leerrohr DN 50 = Telekomkabel, Länge 30 m
1 x Stromkabel NYY-J 5 x 50 mm², Verlegung im Leerrohr, Länge 45 m
1 x Telekomkabel, Verlegung im Leerrohr, Länge 30 m

- Entwässerungsleitung DN 300 PP, Länge 60 m bzw. DN150 PP, Länge 7 m (Ableitung Konzentratwasser, Oberflächen- und Drainagewasser) vom Betriebsgebäude Fl. Nr. 463/3 bis zur Einleitung in die Wern (östlich der Wernbrücke der Heßlarer Straße)

7. Umbau – Tiefbrunnen „Im Ried“

- Erneuerung der Tiefbrunnenpumpe; Förderleistung 8 l/s, Förderhöhe 25 m.
- Neubau Freiluftschrank mit integrierter Steuerung (FU) der Pumpe

8. Generalsanierung, Hochbehälter auf Flur Nr. 1170

- Säubern der alten Putzflächen, der Innenwände und der Deckenflächen im Betriebsgebäude und im Rohrkeller mit neuem Anstrich
- Entfernung der alten Beschichtungen in den zwei Wasserkammern (Chlorkautschuk)
- Diverse Abbrucharbeiten (Fliesen, Estrich, Zwischenwand)
- Neubeschichtung beider Wasserkammern (Wand-, Boden- und Deckenflächen)
- Putz- und Malerarbeiten im Betriebsgebäude und im Rohrkeller
- Erneuerung der Rohrinstallation im Rohrkeller (Zulaufleitung, Entnahmeleitung, Grundablass- und Überlaufleitung) aus Edelstahl incl. der benötigten Armaturen
- Abschottung der Wasserkammern durch neue Edelstahlelemente mit Glasfüllung
- Neubau Lüftungsanlage, bestehend aus Be- und Entlüftungsanlage, Rohrleitung aus Edelstahl mit Wetterschutzgitter und Luftfilter
- Abbau der alten Zaunanlage und Neubau einer neuen Einfriedung (Stabgitterzaun) um das Hochbehältergelände; Länge ca. 100 m, Höhe 2 m, mit 2-flügeliger Toranlage und 1-flügeliger Türanlage
- Neubau Treppenanlage von der Straße „Burgsteig“ bis zum Hochbehältereingang
- Sanierung des vorhandenen Flachdaches
- Erneuerung bzw. Sanierung der Erdanschüttung
- Erneuerung der Grundablass- und Überlaufleitung vom Hochbehälter bis zum vorh. Kontrollschacht
- Neubau der Elektrotechnik
- Aufgrund der niedrigen Druckfestigkeit und der schlechten Haftzugwerte in beiden Wasserkammern mussten Edelstahlgittermatten (Putzträger) aufgebracht werden. Auf diese wurde der Mörtel eingespritzt. Die Edelstahlgittermatten wurden mit der vorhandenen Betonfläche rückwärtig verankert. Die Matten wurden mit einer Schichtstärke von 10 mm eingebettet. Danach erfolgte die Endbeschichtung.
- Erneuerung der Wasserleitung DN 150 (GGG) vom Hochbehälter Rohrkeller bis zur vorhandenen Wasserleitung, welche in der Straße „Burgsteig“ liegt.
- Außenabdichtung der runden Wasserkammer-Behälterdecken. Eine EPDM-Abdichtung kam zur Ausführung. Bei beiden Wasserkammern musste das Erdreich entfernt, die Abdichtung aufgebracht und wiederum das Erdreich eingebaut werden.

9. Notversorgung über die Stadtwerke Karlstadt

- Neubau einer Zubringerleitung (Rohwasser) vom Tiefbrunnen HP3 der Stadtwerke Karlstadt (Fl. Nr. 519) bis zum Tiefbrunnen „Im Ried“ (Fl. Nr. 521)
1 x PE-HD, PE100, SDR 17, da160, Länge 220 m
- Anbindung der Rohrleitung an den vorhandenen Tiefbrunnen HP3 (Fl. Nr. 519) der Stadtwerke Karlstadt und Anpassung der Steuerung im Wasserwerk Thüngen
- Umbau der Steuerung im Tiefbrunnen HP 3 (Fl. Nr. 519) der Stadtwerke Karlstadt
- Neubau Trenn-, Spül- und Entleerungsschacht neben dem Tiefbrunnen „Im Ried“ (Fl. Nr. 521)

10. Generalsanierung des vorhandenen Tiefbrunnen „Im Ried“

- Abriss der alten Brunnenstube
- Überbohrung der alten Brunnenverrohrung
- Neuausbau des Brunnens (Sperrrohr, Vollrohr, Filterrohr)
- Neubau Betriebsgebäude
- Neubau der Rohrleitungen aus Edelstahl im Betriebsgebäude
- Neubau der Elektrotechnik
- Einfriedung des Betriebsgebäudes bzw. der Wasserschutzzone I mit Stabgitterzaun;
Länge 80 m, Höhe 2 m, mit Toranlage
- Zugang zum Tiefbrunnen (Vorplatz) mit Rasengittersteinen pflastern

(Anmerkung: Alle genannten Fl. Nrn. liegen in der Gemarkung Thüngen)

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. ⁵Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. ⁶Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,70 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,93 €. |

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thüngen, 00.05.2016



Lorenz Strifsky
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Lorenz Strifsky
1. Bürgermeister

Feldbauer Katharina
Schriftführer